

Ausbildungszeugnis für die Ausbildung bei Rechtsanwälten

für Rechtsreferendar Rechtsreferendarin

I. Personalien, Ausbildungsstelle

<i>Familienname, Vorname/n</i>		
<i>Ausbildungsanwalt</i>	<i>Zeitraum der Zuweisung</i>	
	<i>von</i>	<i>bis</i>

II. Feststellungen, erbrachte Leistungen

<i>Unentschuldigtes Fernbleiben</i> <input type="checkbox"/> liegt nicht vor. <input type="checkbox"/> am
Herr/Frau fertigte (Mindestausbildungsleistungen nach Ziffer 1.7.1.4 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung vom 28. April 2005 [JMBl S. 57] in der jeweils geltenden Fassung) _____ schriftliche Arbeiten (z.B. Entwürfe für Klageschriften bzw. -erwiderungen, Berufungsbegründungen bzw. -erwiderungen oder für rechtsgestaltende Arbeiten (10), und für _____ sonstige Schriftsätze, die <input type="checkbox"/> alle <input type="checkbox"/> überwiegend <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nicht in der Praxis verwendbar waren. Er/Sie hat an _____ Mandantengesprächen teilgenommen (7) und _____ Besprechungsvermerke mit tatsächlicher und rechtlicher Würdigung gefertigt. Er/Sie hat an _____ Gerichtsterminen oder vergleichbaren Besprechungen teilgenommen (8) und bei _____ Terminen die Beweisaufnahme durch Aufstellung eines Fragenkatalogs vorbereitet. <input type="checkbox"/> Er/Sie war während der gesamten Dauer der Station an regelmäßig mindestens einem Arbeitstag in der Woche am Arbeitsplatz des Ausbilders/der Ausbilderin anwesend und wurde in dessen/deren praktische Arbeit einbezogen (Nr. 1.1.2 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung).

III. Beurteilung (vgl. Anleitung * auf Seite 3)

Empty box for evaluation content.

Gesamtleistung (s. Anleitung ** auf Seite 3)

Notenstufe:

Punktzahl:

Das Ziel des Ausbildungsabschnitts wurde erreicht
 nicht erreicht.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum

Unterschrift

(Stempel)

* Die Ausstellung des Zeugnisses richtet sich nach § 54 JAPO. Die Beurteilung soll zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. Fähigkeiten

- Fachliche Kenntnisse (materielles Recht und Prozessrecht)
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
- Zusatzqualifikationen

2. Praktische Leistungen

- a) schriftlich
 - äußere Form
 - Aufbau und Gliederung
 - Formulierung
 - praktische Verwendbarkeit
- b) mündlich
 - sprachliche und juristische Ausdrucksfähigkeit
 - Verhandlungs- und Argumentationsgeschick
 - Umgang mit den Prozessbeteiligten

3. Ausbildungsinteresse

- Zuverlässigkeit
- Fleiß

4. Verhalten

- Auftreten, Benehmen

5. Eignung zum juristischen Beruf

Soweit der auf Seite 2 vorgesehene Freiraum nicht ausreicht, kann der Beurteilungstext auf einem ZUSATZBLATT fortgesetzt werden.

** Gemäß § 54 Abs. 5, § 4 Abs. 1 JAPO i.V.m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängel leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte